

Satzung
zur 1. Änderung der
Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren
der Stadt Geislingen an der Steige
(Verwaltungsgebührensatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der derzeit geltenden Fassung, den §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes in der derzeit geltenden Fassung und § 4 Abs. 3 des Landesgebührengesetzes Baden-Württemberg in der derzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Geislingen an der Steige am 22. Juli 2020 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Das Gebührenverzeichnis zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Geislingen an der Steige vom 27.02.2019 erhält folgende Fassung:

Gebührenverzeichnis zur Verwaltungsgebührensatzung

Nr.	Amtshandlung	Gebührensatz
0	Allgemeines	
0.1	Leistungen und Auskünfte soweit nicht gesondert aufgeführt	
0.1.1	Öffentliche Leistungen, die auf Antrag, Veranlassung oder im Interesse Einzelner erbracht werden, soweit im Folgenden nicht separat aufgeführt	2,00 € pro Minute
0.1.2	Einsichtnahme in Akten und Bücher, soweit im Folgenden nicht extra ausgeführt;	1,75 € pro Minute max. 100,00 €
0.1.3	Auskünfte im Rahmen des Landesinformationsfreiheitsgesetzes	die ersten 30 Minuten sind gebührenfrei, danach 32,00 € pro angefangener halber Stunde max. 500,00 € zzgl. etwaiger Auslagen wie die Kosten für Kopien nach 0.2.1 und 0.2.2
0.2	Kopien und Beglaubigungen usw.	
0.2.1	Erstellen von Fotokopien in einem Format bis DIN A 4 (Schulabschlusszeugnisse bis zu 3 Jahre nach dem Abschluss gebührenfrei)	für die Erstkopie 2,00 € jede weitere 0,20 €
0.2.2	Erstellen von Fotokopien in einem Format größer DIN A 4 bis DIN A 3	für die Erstkopie 2,75 € jede weitere 0,25 €

Nr.	Amtshandlung	Gebührensatz
0.2.3	Erstellen von Fotokopien aus Zeitungen	für die Erstkopie 3,00 € jede weitere 0,30 €
0.2.4	Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften und Kopien mit dem Original	2,50 € pro Stück
0.2.5	Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Kopien und Abschriften	3,00 € pro Stück
0.2.6	Amtliche Beglaubigung von Unterschriften	4,50 €
0.3	Rechtsbehelfe (Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, usw.), wenn die Rechtsbehelfe im Wesentlichen als unzulässig oder unbe-gründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einer Person auferlegt werden kann, die die angefochtene Entscheidung oderVerfügung beantragt hat ...	
0.3.1	... bei einem Streitwert bis 500,00 €	125,00 €
0.3.2	... bei einem Streitwert über 500,00 € und bis 5.000,00 €	Gebühr nach 0.3.1 zzgl. 30,00 € pro weitere angefangene 500,00 €, max. 395,00 €
0.3.3	... bei einem Streitwert über 5.000,00 € und bis 50.000,00 €	Maximalgebühr nach 0.3.2 zzgl. 42,50 € pro weitere angefangene 5.000,00 €, max. 1.245,00 €
0.3.4	... bei einem Streitwert über 50.000,00 €	Maximalgebühr nach 0.3.3 zzgl. 300,00 € pro weitere angefangene 25.000,00 €, mind. 1.545,00 €
0.4	Rücknahme eines Rechtsbehelfs (Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung usw.) vor Entscheidung darüber, wenn mit der Bearbeitung des Rechtsbehelfs bereits begonnen wurde ...	
0.4.1	... bei einem Streitwert bis 500,00 €	30,00 €
0.4.2	...bei einem Streitwert über 500,00 € und bis 5.000,00 €	Gebühr nach 0.4.1 zzgl. 7,50 € pro weitere angefangene 500,00 €, max. 97,50 €

Nr.	Amtshandlung	Gebührensatz
0.4.3	... bei einem Streitwert über 5.000,00 € und bis 50.000,00 €	Maximalgebühr nach 0.4.2 zzgl. 25,00 € pro weitere angefangene 5.000,00 €, max. 322,50 €
0.4.4	... bei einem Streitwert über 50.000,00 €	Maximalgebühr nach 0.4.3 zzgl. 75,00 € pro weitere angefangene 25.000 €, mind. 397,50 €

Nr.	Amtshandlung	Gebührensatz
2	Baurechtsbehörde	
2.1.1	Standgebühr für gepfändete Fahrzeuge oder zwangsweise entfernte Fahrzeuge aus dem öffentlichen Verkehrsraum	pro Tag 10,00 € pro Woche 50,00 € pro Monat 120,00 €
2.2.1	Bauvorbescheid und Baugenehmigung	
2.2.1.1a	Bauvorbescheid für ein Vorhaben mit Baukosten, § 57 LBO	2,0 v.T. der Baukosten, mindestens 150,00 €
2.2.1.1b	Bauvorbescheid, § 57 LBO - Nutzungsänderungen und Maßnahmen ohne zusätzliche Baukosten	300,00 €, bei Beteiligung externer Fachbehörden wird ein Zuschlag von 200 % erhoben
2.2.1.2a	Baugenehmigung für ein Vorhaben mit Baukosten, § 58 LBO	6 v.T. der Baukosten, mindestens 150,00 €
2.2.1.2b	Baugenehmigung, § 58 LBO - Nutzungsänderungen und Maßnahmen ohne zusätzliche Baukosten	150,00 €, bei Beteiligung externer Fachbehörden 300,00 € und 600,00 € bei wirtschaftlichem Vorteil/Besserstellung
2.2.1.2c	Vereinfachtes Genehmigungsverfahren	5 v. T. der Baukosten mindestens 150,00 €
2.2.1.3	Zustimmung zu einem Vorhaben nach § 70 Abs. 1 LBO	5 v.T. der Baukosten, mindestens 150,00 €
2.2.1.4	Teilbaugenehmigung für ein Vorhaben nach § 61 LBO	2 v.T. der Baukosten, mindestens 150,00 €
2.2.1.5	Teilbaufreigabe	55,00 €
2.2.1.6	Verlängerung der Gültigkeitsdauer eines Bescheids nach den Ziffern 2.2 ff	25 % der Gebühr für eine Entscheidung nach den Ziffern 2 die beantragt wurde, mindestens 80,00 €
2.2.1.7	Nachträgliche Erteilung einer Genehmigung, Befreiung oder Ausnahme nach 2.2 fortfolgende	1,5 x Gebühr nach Ziffer 2.2. ff mindestens 150,00 €
2.2.1.8	Eintragung und Bearbeitung einer Baulast	130,00 €
2.2.1.9a	Bestätigung der Vollständigkeit der Unterlagen im Kenntnissgabeverfahren	2 v.T. der Baukosten mindestens 130,00 €
2.2.1.9b	Untersagung des Baubeginns im Kenntnissgabeverfahren	50 € je angefangene Stunde
2.2.1.9c	Angrenzerbenachrichtigung im Kenntnissgabeverfahren	25,00 € pro Angrenzer

Nr.	Amtshandlung	Gebührensatz
2.2.2	Allgemeines	
2.2.2.1a	Rechtsmittelfähige Ablehnung eines Antrags bei angefangenen Verfahren nach den Ziffern 2.2 fortfolgende	50 % der Gebühr für eine Entscheidung nach den Ziffern 2.2 die beantragt wurde, mindestens 100,00 €
2.2.2.1b	Rechtsmittelfähige Ablehnung eines Antrags bei abgeschlossenem Verfahren nach den Ziffern 2.2 fortfolgende	100 % der Gebühr für eine Entscheidung nach den Ziffern 2.2 die beantragt wurde, mindestens 100,00 €
2.2.2.2a	Zurücknahme eines Antrags bei angefangenem Verfahren nach den Ziffern 2.2 fortfolgende	25 % der Gebühr für eine Entscheidung nach den Ziffern 2.2 die beantragt wurde, mindestens 50,00 €
2.2.2.2b	Zurücknahme eines Antrags bei abgeschlossenem Verfahren nach den Ziffern 2.2 fortfolgende	100 % der Gebühr für eine Entscheidung nach den Ziffern 2.2 die beantragt wurde, mindestens 50,00 €
2.2.2.3	Prüfung von Bestuhlungsplänen	50,00 €
2.2.3	Befreiungen, Ausnahmen, Abweichungen	
2.2.3.1	Ausnahme von der Art der baulichen Nutzung nach § 31 Absatz 1 BauGB	550,00 €
2.2.3.2	Befreiung von der Art der baulichen Nutzung nach § 31 Absatz 2 BauGB	1.100,00 €
2.2.3.3a	Befreiung von der zulässigen Zahl der Vollgeschosse je Vollgeschoss	1.100,00 € je angefangene zusätzlich gewonnene 100 m ² Wohnfläche
2.2.3.3b	Befreiung von den festgesetzten zulässigen Geschossfläche / GFZ	50,00 € zzgl. zusätzliche Geschossfläche x 10% des max. Bodenrichtwerts der Kaufpreissammlung
2.2.3.4	Befreiung von der nicht überbaubaren Grundstücksfläche durch bauliche Anlagen nach § 19 Abs. 2 BauNVO	50,00 € zzgl. zusätzliche Fläche x 10% des max. Bodenrichtwerts der Kaufpreissammlung

Nr.	Amtshandlung	Gebührensatz
2.2.3.5	Ausnahme von der nicht zulässigen überbaubaren Grundstücksfläche, die im BBPlan ausdrücklich vorgesehen sind i.V.m. § 31 Abs. 1 BauGB	Zusätzliche Fläche x 5% des max. Bodenwerts nach der Kaufpreissammlung, mindestens 40,00 €
2.2.3.6	Ausnahme für die Überschreitung der Baulinie oder der Baugrenze nach § 23 Abs. 2 + 3 BauNVO in geringfügigem Ausmaß und bei untergeordneten Bauteile	Zusätzliche Fläche x 5% des max. Bodenwerts nach der Kaufpreissammlung, mindestens 50,00 €
2.2.3.7	Ausnahme oder Befreiung von der nicht überbaubaren Grundstücksfläche für Nebenanlagen, Garagen und Stellplätze nach § 23 Abs. 5 BauNVO (Nebenanlagen nach § 14 BauNVO)	Zusätzliche Fläche x 5% des max. Bodenwerts nach der Kaufpreissammlung, mindestens 35,00 €
2.2.3.8	Ausnahme von der nicht überbaubaren Fläche wegen Überschreitung der Baulinie oder der Baugrenze nach § 23 Abs. 3 BauNVO	Zusätzliche Fläche x 10% des max. Bodenwerts nach der Kaufpreissammlung, mindestens 50,00 €
2.2.3.9	Befreiung von den Festsetzungen der Höhe der baulichen Anlage (First-/ Trauf- oder Kniestockhöhe oder des EFH)	130,00 € je angefangene 10 cm pro angefangene 100 m ² Grundfläche
2.2.3.10	Befreiung von der festgesetzten Dachneigung	100,00 € je angefangene 5 ° Abweichung
2.2.3.11a	Befreiung von der festgesetzten Dachform	200,00 €
2.2.3.11b	Befreiung von der festgesetzten Firstrichtung	200,00 €
2.2.3.11c	Befreiung von den Festsetzungen bzgl. der Dachgauben, wenn Dachgauben nicht zulässig sind	200,00 €
2.2.3.11d	Befreiung von den Festsetzungen bzgl. der Gestaltung der Dachgauben, wenn diese grds. zulässig sind	110,00 €
2.2.3.12	Befreiung von der festgesetzten Dachausführung - Dachdeckung	200,00 €
2.2.3.13	Befreiung von der festgesetzten Dachausführung - Dachbegrünung	800,00 €
2.2.3.14a	Befreiung von Abstandsflächen (Gebäude-, Brand- usw.) bei Wohn- und gewerblicher Nutzung	pro fehlendem angefangenen m ² Abstandsfläche 65,00 €
2.2.3.14b	Befreiung von Abstandsflächen (Gebäude-, Brand- usw.) bei untergeordneten Gebäuden wie Garagen, Nebengebäuden o.ä.	pro fehlendem angefangenen m ² Abstandsfläche 30,00 €

Nr.	Amtshandlung	Gebührensatz
2.2.3.15	Befreiung von der Überschreitung der zulässigen Grundflächenzahl (GRZ)	2 % Überschreitung 50,00 € 5 % Überschreitung 150,00 €; bis zu 10 % Überschreitung 300 €
2.2.3.16	Überschreitung der zulässigen GFZ	5,00 € pro m ² Überschreitung mindestens 35,00 €
2.2.3.17	Befreiung von Festsetzungen bezüglich Einfriedigungen und Werbeanlagen: Gestaltung (Art, Höhe etc.)	110,00 €
2.2.3.18	Erteilung einer Abweichung/Ausnahme/Befreiung von der Barrierefreiheit nach den Bestimmungen der LBO oder den dazugehörigen DIN-Vorschriften § 56 LBO i.V.m. §§ 35, 38, 39 LBO	1.v.T. der reduzierten Baukosten mindestens 80,00 €
2.2.3.19	Befreiung vom Waldabstand nach den Bestimmungen der LBO	110,00 € je 5 m fehlender Abstandstiefe
2.2.3.20	Zulassung der Ablösung der Stell- und Kinderspielplatzverpflichtung §§ 37 Abs. 5, 9 Abs. 3 und 56 III LBO pro Grundstück Zulassung der Abweichung von der Stellplatzverpflichtung §§ 37 Abs. 6 Nr. 2 und 56 Abs. 2 LBO pro Wohnung im Gebäude	110,00 € pro Wohnung im Gebäude
2.2.3.21	Abweichung von der Stellplatzverpflichtung nach §§ 37 Abs. 7 und 56 Abs. 2 LBO (z.B. Dachgeschossausbau)	entfällt
2.2.3.22	Befreiung von der Kinderspielplatzverpflichtung	entfällt
2.2.3.23	Sonstige Befreiungen, Ausnahmen, Abweichungen soweit nicht unter 2.2.2.1 bis 2.2.2.22 enthalten	60,00 €
2.2.4	Werbeanlagen	
2.2.4.1	Werbemasten	65,00 €
2.2.4.2	Beleuchtete Werbeanlagen (Leuchtschriften mit einer Werbefläche) bis 2 m ²	150,00 €
2.2.4.3	Beleuchtete Werbeanlagen (Leuchtschriften mit einer Werbefläche) von mehr als 2 m ² bis 5 m ²	300,00 €
2.2.4.4	Beleuchtete Werbeanlagen (Leuchtschriften mit einer Werbefläche) von mehr als 5 m ² bis 8 m ²	400,00 €

Nr.	Amtshandlung	Gebührensatz
2.2.4.5	Beleuchtete Werbeanlagen (Leuchtschriften mit einer Werbefläche) von mehr als 8 m ²	Gebühr nach 2.2.4.4 zzgl. 50 % aus 2.2.4.4 für jeden weiteren angefangenen m ² über 8 m ² , mind. 450,00 €
2.2.4.6	Werbeanlagen, Flachschilder, Bemalungen, Anschlagtafeln unbeleuchtet	50,00 € je angefangenen m ²
2.2.4.7	Werbeanlagen, Flachschilder, Bemalungen, Anschlagtafeln beleuchtet	55,00 € je angefangenen m ²
2.2.4.8	Schaukästen	bis 2 m ² 50,00 € zzgl. 50,00 € pro weiterem angefangenem m ² , mind. 55,00 €
2.2.4.9	Einzelbuchstaben	20,00 € pro Einzelbuchstaben
2.2.5	Abgeschlossenheitsbescheinigung	
2.2.5.1	Abgeschlossenheitsbescheinigung nach dem WEG je Wohnung und je Teileigentum bei bis zu 3 Planheften	1 v. T. des Verkehrswertes mindestens 120,00 €
2.2.5.2	Abgeschlossenheitsbescheinigung nach dem WEG je Wohnung und je Teileigentum für das 4. und jedes weitere Planheft	25,00 €
2.2.6	Bauüberwachung ...	
2.2.6.1	... bis zu 2 Bauabnahmen; § 66 LBO; (Rohbau- und Schlussabnahme) Genehmigungsverfahren	1 v.T. der Baukosten, mindestens 70,00 €
2.2.6.2	... für die 3. und jede weitere Bauabnahme sowie sonstige Baukontrollen, Ortsbesichtigungen, Begehungen oder erfolglose Terminvereinbarungen, die der Bauherr zu vertreten hat	50,00 € zzgl. 55,80 € für jede weitere angefangene 1/2 Stunde nach der 1. Stunde
2.2.6.3	... für jede Nachprüfung überwachungsbedürftiger Anlagen und Einrichtungen	50,00 € zzgl. 55,80 € für jede weitere angefangene 1/2 Stunde nach der 1. Stunde
2.2.6.4	... Gebrauchsabnahme oder Nachabnahme fliegender Bauten	40,00 € je Vergnügungsgeschäft
2.2.6.5	... Gebrauchsabnahme oder Nachabnahme fliegender Bauten: Zelte bis 200 m ²	50,00 €
2.2.6.6	... Gebrauchsabnahme oder Nachabnahme fliegender Bauten: Zelte über 200 m ² bis 500 m ²	70,00 €

Nr.	Amtshandlung	Gebührensatz
2.2.6.7a	... Gebrauchsabnahme oder Nachabnahme fliegender Bauten: Zelte über 500 m ² bis 1000 m ²	150,00 €
2.2.6.7b	... Gebrauchsabnahme oder Nachabnahme fliegender Bauten: Zelte über 1000 m ²	220,00 €
2.2.7	Brandverhütungsschau	
2.2.7.1	Brandverhütungsschau Nachschau sowie wiederholende Prüfungen von Sonderbauten	600,00 € zzgl. 67,80 € für jede weitere angefangene 1/2 Stunde nach der 6. Stunde
2.2.7.2	Brandverhütungsschau Beteiligung von Fachleuten der Feuerwehr	350,00 € zzgl. 69,00 € für jede weitere angefangene Stunde nach der 6. Stunde
2.2.8	Bauordnungsrechtliche Entscheidungen, Anordnungen und Duldungen (Abbruch, Nutzungsuntersagung, oder sonstige Anordnungen)	170,00 € zzgl. 67,80 € für jede weitere angefangene 1/2 Stunde nach den ersten 1 1/2 Stunden
2.2.9	Denkmalschutz	
2.2.9.1	Erlass einer denkmalschutzrechtlichen Entscheidung (Genehmigung, Ablehnung, Anordnung)	20,00 € je angefangene 1/2 Stunde
2.2.9.2	Erteilung von Bescheinigungen nach § 7 i, 10 f, 10 g, 11 b EStG bei zu bescheinigenden Kosten bis 2.500,00 €	50,00 €
2.2.9.3	Erteilung von Bescheinigungen nach § 7 i, 10 f, 10 g, 11 b bei zu bescheinigenden Kosten über 2.500,00 € bis 25.000,00 €	140,00 €
2.2.9.4	Erteilung von Bescheinigungen nach § 7 i, 10 f, 10 g, 11 b EStG bei zu bescheinigenden Kosten über 25.000,00 € bis 50.000,00 €	250,00 €
2.2.9.5	Erteilung von Bescheinigungen nach § 7 i, 10 f, 10 g, 11 b EStG bei zu bescheinigenden Kosten über 50.000,00 € bis 250.000,00 €	500,00 €
2.2.9.6	Erteilung von Bescheinigungen nach § 7 i, 10 f, 10 g, 11 b EStG bei zu bescheinigenden Kosten über 250.000,00 € bis 500.000,00 €	1.000,00 €

Nr.	Amtshandlung	Gebührensatz
2.2.9.7	Erteilung von Bescheinigungen nach § 7 i, 10 f, 10 g, 11 b EStG bei zu bescheinigenden Kosten über 500.000,00 €	Gebühr nach 2.2.9.6 zzgl. 0,2 % aus dem 500.000,00 € übersteigenden Betrag
2.2.10	Städtebauliche Sanierungsgenehmigungen incl. Entwicklungsmaßnahmen und Maßnahmen nach Sonderprogrammen; Sanierungsgenehmigungen und andere Entscheidungen	27,90 € je angefangene 1/2 Stunde
2.2.11	Wasserrechtliche Entscheidungen nach §§ 76, 68, 81, 96a WG (Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung, Befreiung)	250,00 € zzgl. 55,00 € für jede angefangene weitere Stunde nach den ersten 2 Stunden
2.2.12	Naturschutzrechtliche Entscheidungen nach §§ 25, 31, 34, 53 Abs. 3, 54, 55 NatschG (Genehmigung, Ablehnung, Anordnung)	Künftig bei Ziffer 3.3.10
2.2.13	Maßnahmen und Entscheidungen nach §§ 1, 7, 18, 27 BImSchV	30,90 € je angefangene 1/2 Stunde
2.2.14	Ermittlung der Angrenzer mit Wohnort	10,00 € pro zu ermittelnden Angrenzer
2.2.15	Heraussuchen der Akten im Archiv der Baurechtsbehörde pro Grundstück	25,00 € für die ersten 15 Minuten, danach pro weiterer angefangene 1/4 Stunde 12,00 €
2.2.16a	Heraussuchen von statischen Unterlagen aus den Bauakten der Baurechtsbehörde pro Grundstück	100,00 € zzgl. 25 € pro weiterer angefangener 1/4 Stunde nach der ersten halben Stunde
2.2.16b	Kautions für das Ausleihen von Unterlagen bei der Baurechtsbehörde – Statische Unterlagen	150,00 €
2.2.16c	Kautions für das Ausleihen von Unterlagen bei der Baurechtsbehörde – Zeichnerische Unterlagen	50,00 €
2.2.17a	Auskunft aus dem Baulastenbuch je Grundstück, wenn eine Baulast eingetragen ist	25,00 €
2.2.17b	Auskunft aus dem Baulastenbuch je Grundstück, wenn keine Baulast eingetragen ist	15,00 €

Nr.	Amtshandlung	Gebührensatz
2.2.18	Allgemeine Beratung des Planverfassers oder des Bauherrn	30,90 € pro weiterer angefangener 1/2 Stunde nach der ersten 1/2 Stunde

Nr.	Amtshandlung	Gebührensatz
3	Stadtbauamt	
3.3	Auszüge aus Planunterlagen	
3.3.1	Kopien von digitalen Vorlagen (keine Pläne), sw oder Farbe, für die 1. Seite, DIN A4 oder DIN A3, z. B. Textteile von Bebauungsplänen, Flächennutzungsplan, Gutachten, etc.	8,00 €
3.3.2	Kopien von digitalen Vorlagen (keine Pläne), sw oder Farbe, für die 2. und jede weitere Seite, DIN A4 oder DIN A3, z. B. Textteile von Bebauungsplänen, Flächennutzungsplan, Gutachten, etc.	0,40 €
3.3.3	Kopien von analogen Schriftstücken (keine Pläne), jeweils 1. Seite, DIN A 4 und DIN A 3, schwarz-weiß , Auszüge aus Akten zu Bebauungsplänen, Flächennutzungsplan, Gutachten, etc., mit Aktenrecherche	25,00 €
3.3.4	Kopien von analogen Schriftstücken (keine Pläne), für die 2. Seite und jede weitere Seite des gleichen Schriftstücks, DIN A4 und DIN A3, schwarz-weiß, Auszüge aus Akten zu Bebauungsplänen, Flächennutzungsplan, Gutachten, etc., mit Aktenrecherche	0,75 €
3.3.5	Kopien von Plänen, DIN A4 oder DIN A3, je Seite, sw oder Farbe, z. B. Bebauungspläne, Flächennutzungsplan, Gutachten, etc.,	18,00 €
3.3.5.1	Planauszüge aus der digitalen Stadtkarte pro Seite (DIN A3 oder DIN A4)	25,00 €
3.3.6	Plankopien (Plotter), DIN A2, je Seite, sw o. Farbe von Bebauungsplan, Flächennutzungsplan, Gutachten, etc.,	30,00 €
3.3.7	Plankopien (Plotter), <u>DIN A1</u> je Seite, sw. o. Farbe von Bebauungsplan, Flächennutzungsplan, Gutachten, etc.	35,00 €
3.3.8	Plankopien (Plotter), <u>DIN A0</u> pro Seite, sw o. Farbe Bebauungsplan, Flächennutzungsplan, Gutachten, etc.	40,00 €
3.3.9	Postversand von Schriftstücken und Plänen DIN A3, DIN A2, DIN A1, DIN A0 zusätzlich zu den Gebühren nach Nr. 3.3.5, 3.3.5.1, 3.3.6, 3.3.7 und 3.3.8	7,00 €
3.3.9.1	Postversand für Grundbuchauszüge und Schriftstücke, DIN A4 zusätzlich zu den Gebühren nach Nr. 0.1.1, 3.3.1, 3.3.2, 3.3.3., 3.3.4, 3.3.5, 3.3.5.1	3,00 €

Nr.	Amtshandlung	Gebührensatz
3.3.10	Naturschutzrechtliche Entscheidungen nach §§ 21, 30, 34, 35 Abs. 1 bis 4, 44 Abs. 5, 46, 47 NatSchG vom 23.06.2015 (Genehmigung, Ablehnung, Anordnung)	35,00 € pro angefangener 1/2 Stunde

Nr.	Amtshandlung	Gebührensatz
4	Bürgeramt	
4.1	Meldebehörde	
4.1.1	Einfache Meldeauskunft	9,00 €
4.1.2	Erweiterte Meldeauskunft	20,00 €
4.1.3	Gruppenauskunft	140,00 €
4.1.4	Bescheinigungen der Meldebehörde	9,00 €
4.1.5	Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde	14,00 €
4.1.6	Neuausstellung eines Jugendfischereischeins (§ 12 LfischVO) zzgl. Fischereiabgabe	15,00 €
4.1.7	Neuausstellung eines Jahresfischereischeins (§ 12 LFischVO) zzgl. Fischereiabgabe	24,00 €
4.1.8	Verlängerung eines Jahresfischereischeins zzgl. Fischereiabgabe	15,00 €
4.1.9	Fischereischein auf Lebenszeit (Neuausstellung) zzgl. Fischereiabgabe	40,00 €
4.1.10	Verlängerung eines Fischereischeins auf einen Fischereischein auf Lebenszeit zzgl. Fischereiabgabe	14,00 €
4.1.11	Ausstellung einer Erlaubnis zur Feuerbestattung	20,00 €
4.1.12	Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44, 45 BestG)	50,00 €
4.1.13	Unbedenklichkeitsbescheinigung nach § 16 Abs. 2 Nr. 2 BestVO	20,00 €
4.1.14	Zuschlag zur gesetzlichen Gebühr für Trauungen an Samstagen	100,00 €
4.2.1	Persönliche Erlaubnis	
4.2.1.1	Endgültige Erlaubnis nach § 2 Gaststättengesetz – Grundgebühr	600,00 €
4.2.1.2	Zuschlag bei Gasträumen mit einer Fläche bis 50 qm	Gebühr nach 4.2.1.1 zzgl. 400,00 €
4.2.1.3	Zuschlag bei Gasträumen mit einer Fläche über 50 qm bis 300 qm	Gebühr nach 4.2.1.2 zzgl. 5,00 € pro angefangenem qm zwischen 50 qm und 300 qm, max. 2.200,00 €
4.2.1.4	Zuschlag bei Gasträumen mit einer Fläche über 300 qm	Maximalgebühr nach 4.2.1.3 zzgl. 4,00 € pro angefangenen qm über 300 qm, mind. 2.204,00 €

Nr.	Amtshandlung	Gebührensatz
4.2.1.5a	Zuschlag bei nicht ständig bewirtschafteten Flächen (z.B. Terrassen, Säle, Nebenzimmer): Reduzierung der Fläche um 70 %	20,00 € je qm der reduzierten Fläche
4.2.1.5b	Bei ausschließlich nicht ständig bewirtschafteten Flächen (z.B. Biergarten): Reduzierung der Fläche um 70 %	Gebühr nach 4.2.1.1 zzgl. 20,00 € je qm der reduzierten Fläche
4.2.1.6	Persönliche Erlaubnis nach § 2 Gaststättengesetz - für jede weitere mit dem Erstantrag benannte Person zusätzlich zu 4.2.1.2 bis 4.2.1.4	400,00 €
4.2.1.7	Persönliche Erlaubnis nach § 2 Gaststättengesetz - für jede weitere nachträglich benannte Person zusätzlich zu 4.2.1.2 bis 4.2.1.4	600,00 €
4.2.1.8	Persönliche Erlaubnis nach § 2 Gaststättengesetz – Änderung der Betriebsräume zzgl. Flächenbetrag nach 4.2.1.2 bis 4.2.1.5	350,00 €
4.2.1.9	Vorläufige Erlaubnis nach § 11 Gaststättengesetz – für 3 Monate, bei kürzerer Dauer anteilig	225,00 €
4.2.1.10a	Zurücknahme eines Antrags bei angefangenen Verfahren nach den Ziffern 4.2.1.1 bis 4.2.1.6	70 % der Gebühr nach Ziffer 4.2.1.1
4.2.1.10b	Zurücknahme eines Antrags bei abgeschlossenem Verfahren nach den Ziffern 4.2.1.1 bis 4.2.1.6	100 % der Gebühr nach Ziffer 4.2.1.1
4.2.2	Stellvertreter	
4.2.2.1	Stellvertretererlaubnis nach § 9 GastG	240,00 €
4.2.2.2	Vorläufige Stellvertretererlaubnis nach § 11 GastG - Stellvertretung längstens bis zu 3 Monaten Dauer, bei kürzerer Dauer Gebühr anteilig	120,00 €
4.2.2.3	Zurücknahme eines Antrags bei angefangenen Verfahren nach den Ziffern 4.2.2.1 und 4.2.2.2	50 % der Gebühr nach Ziffer 4.2.2.1 bzw. 4.2.2.2
4.2.3	Gestattungen nach § 12 GastG bei Gasträumen ...	
4.2.3.1	... mit einer Fläche bis 100 qm für den ersten Tag	40,00 €
4.2.3.2	... mit einer Fläche über 100 qm für den ersten Tag	75,00 €
4.2.3.3	... mit einer Fläche bis 100 qm für jeden weiteren Tag	20,00 €
4.2.3.4	... mit einer Fläche über 100 qm für jeden weiteren Tag	40,00 €
4.2.4	Sperrzeitverkürzung ...	30,00 € pro Stunde

Nr.	Amtshandlung	Gebührensatz
4.2.5	Erteilung einer Empfangsbescheinigung (§ 15 Abs. 1 GewO) ...	
4.2.5.1	- Anmeldung	45,00 €
4.2.5.2	- Ummeldung	40,00 €
4.2.5.3	- Abmeldung	30,00 €
4.2.6	Gewerbeauskunft	20,00 €
4.2.7	Spielgeräte und Spielhallen	
4.2.7.1	Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 c Abs. 1 GewO)	2.500,00 €
4.2.7.2	Bestätigung über die Eignung des Aufstellorts (§ 33 c Abs. 3 GewO)	1.000,00 €
4.2.7.3	Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle (§ 33 i GewO) - Neuantrag	7.500,00 € zzgl. 10,00 € pro angefangenem m ² Spielhallenfläche und 100 € pro aufgestelltem Spielgerät
4.2.7.4	Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle (§ 33 i GewO) - Ergänzungserlaubnis bei Erweiterung oder Änderung der Betriebserlaubnis	7.500,00 € zzgl. 10,00 € pro m ² Erweiterungsfläche
4.2.7.5	Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle (§ 33 i GewO) - für jede weitere Person als Erlaubnisinhaber mit dem Erstantrag	7.500,00 €
4.2.7.6	Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle (§ 33 i GewO) - für jede weitere Person nachträglich als Erlaubnisinhaber (pauschal einschl. Flächenbetrag)	7.500,00 €
4.2.8	Erlaubnisse nach § 34, § 34 a Abs. 1 und § 34 b Abs. 1 und 2 GewO)	
4.2.8.1	Erlaubnis zur Ausübung eines Betriebs des Bewachungsgewerbes (§ 34 a Abs. 1 GewO)	1.400,00 €
4.2.8.2	Erlaubnis zur Ausübung eines Betriebs des Versteigerergewerbes (§ 34 b Abs. 1 und 2 GewO)	1.400,00 €
4.2.8.3	Erlaubnis zur Ausübung eines Betriebs als Pfandleihers (§ 34 GewO)	1.400,00 €
4.2.10	Erteilung einer Reisegewerbekarte -RGK- (§§ 55, 55 d GewO) ...	
4.2.10.1	... unbefristet	500,00 €
4.2.10.2	... befristet bis 3 Jahren	300,00 €
4.2.10.3	... Erweiterung	80,00 €
4.2.10.4	... Erteilung einer Zweitschrift	85,00 €

Nr.	Amtshandlung	Gebührensatz
4.2.10.5	... Erteilung einer bisher befristeten in eine unbefristete RGK	300,00 €
4.2.11	Erlaubnis zu Veranstaltungen z.B. Schausstellung von Personen (§ 33 a GewO) - Erlaubnis wird nur jeweils für 1 Jahr erteilt	350,00 € jährlich
4.2.12	Festsetzung von Messen, Ausstellungen, Märkten, Volksfeste sowie Spezial- und Jahrmärkte (§ 33 a GewO) ...	
4.2.12.1	... für einen bzw. den ersten Tag	220,00 €
4.2.12.2	... für den zweiten und jeden weiteren Tag	450,00 €
4.2.12.3	... Änderung, Aufhebung, Rücknahme, Widerruf	45,00 €
4.2.13	Gewerbeuntersagung	180,00 €
4.2.14	Befreiung vom Sonn- und Feiertagsrecht	120,00 €
4.2.15.1	Kirchenaustritte (bei Einzelpersonen und bei Ehegatten, sofern der Austritt gleichzeitig erklärt wird)	45,00 €
4.2.15.2	Kirchenaustritte sofern ein Erziehungsberechtigter die Erklärung für die Kinder abgibt, je Kind	20,00 €
4.2.15.3	Kirchenaustritte von Schülern, Auszubildenden, Studenten, Wehrpflichtigen, Zivildienstleistenden, Arbeitslosen	20,00 €
4.2.16	Lebensbescheinigungen für private Zwecke, für Rentenzwecke gebührenfrei	15,00 €
4.2.17	Genehmigungen für öffentliche Ausspielungen	130,00 €
4.2.18	Fundsachen	
4.2.18.1	Aushändigung an den Verlierer bzw. Eigentümer (Aufbewahrungsgebühr) bei Sachen bis zu 500,00 € Wert	5 % des Werts
4.2.18.2	Aushändigung an den Verlierer bzw. Eigentümer (Aufbewahrungsgebühr) bei Sachen über 500,00 € Wert	10 % des Werts
4.2.18.3	Aushändigung an den Verlierer bzw. Eigentümer (Aufbewahrungsgebühr) bei Tieren	10 % des Werts plus angefallene Unterbringungs- und Verpflegungskosten
4.2.19	Erlaubnis zum Betrieb von Privatkrankenanstalten (§ 30 GewO) ...	
4.2.19.1	... bei einer Größe bis zu 10 Übernachtungsbetten	500,00 €
4.2.19.2	... bei einer Größe über 10 Übernachtungsbetten	Gebühr nach 4.2.19.1 zzgl. 10 % pro Bett ab dem 11. Bett

Nr.	Amtshandlung	Gebührensatz
4.2.19.3	...ohne Übernachtungsbetten	300,00 €
4.2.20	Gebühr im Zusammenhang mit Sondernutzungen	30,00 €
4.2.21	Verkehrsrecht	30,00 €
4.2.22	Sonstige Ordnungsrechtliche Maßnahmen	100,00 €
4.2.23	Sonstige Amtshandlungen der Ortspolizeibehörde	140,00 €
4.2.24	Gebühren nach dem Waffengesetz	
4.2.24.1	Ausstellung oder Ersatzausstellung für verloren gegangene oder gestohlene grüne Waffenbesitzkarte (WBK) für Sportschützen	100,00 €
4.2.24.2	Ausstellung oder Ersatzausstellung für verloren gegangene oder gestohlene grüne WBK für Jäger	70,00 €
4.2.24.3	Ausstellung oder Ersatzausstellung für verloren gegangene oder gestohlene grüne WBK für Erben	70,00 €
4.2.24.4	Ausstellung oder Ersatzausstellung für verloren gegangene oder gestohlene gelbe WBK für Sportschützen	100,00 €
4.2.24.5	Ausstellung oder Ersatzausstellung für verloren gegangene oder gestohlene rote WBK für Waffensammler oder Waffensachverständige	350,00 €
4.2.24.6.1	Dateiein- und –austräge in bereits ausgestellten grünen, gelben und roten Waffenbesitzkarten (WBK)	30,00 €
4.2.24.6.2	Gleichzeitige Dateiein- und –austräge von mehreren Waffen in bereits ausgestellten grünen, gelben und roten Waffenbesitzkarten (WBK) je weitere Karte	15,00 € je Waffe
4.2.24.7	Eintrag einer Berechtigung zum Waffenerwerb in bereits ausgestellter Waffenbesitzkarten (WBK)	70,00 €
4.2.24.8	Ausstellung eines Munitionserwerbsscheins	80,00 €
4.2.24.9	Eintragung des Munitionserwerbs in eine grüne WBK	30,00 €
4.2.24.10	Ausstellung eines Waffenscheins	350,00 €
4.2.24.11	Verlängerung der Geltungsdauer eines Waffenscheins	180,00 €
4.2.24.12	Ausstellung eines kleinen Waffenscheins	85,00 €
4.2.24.13	Ausstellung eines Europäischen Feuerwaffenpasses	85,00 €

Nr.	Amtshandlung	Gebührensatz
4.2.24.14	Verlängerung eines Europäischen Feuerwaffenpasses / Änderung von Einträgen	30,00 €
4.2.24.15	Nachkontrolle nach vorhergehender Beanstandung bei Regelkontrollen § 4 Abs. 3 (WaffG)	60,00 €
4.2.24.16	Erlaubnis zum Schießen außerhalb von Schießstätten	85,00 €
4.2.24.17	Erlaubnis für Ein- und Ausfuhr von Schusswaffen und Munition	30,00 €
4.2.24.18	Erlaubnis für den Handel mit Schusswaffen und Munition	350,00 €
4.2.24.19	Regel- und Sonderüberprüfung von Schießstätten (pro Schießstand)	45,00 €
4.2.24.20	Ausnahmeerlaubnis vom Alterserfordernis der Volljährigkeit	60,00 €
4.2.24.21	Ausnahmegenehmigung für Erben Befreiung von der Blockierpflicht der Waffen	45,00 €
4.2.24.22	Widerruf oder Zurücknahme einer waffenrechtlichen Erlaubnis	170,00 €
4.2.24.23	Überprüfung der sicheren Aufbewahrung von Schusswaffen und Munition nach § 36 Abs. 3 WaffG	80,00 €
4.2.24.24	Sonstige Amtshandlungen (waffenrechtliche Prüfungen, Befreiungen und Untersuchungen, Anordnungen u.a.) im Waffenwesen	30,00 € je angefangene halbe Stunde

Nr.	Amtshandlung	Gebührensatz
5.3	Archiv	
5.3.1	Auskünfte zu wissenschaftlichen Zwecken oder an Schüler und Studenten auf entsprechenden Nachweis	gebührenfrei
5.3.2	Auskünfte für kommerzielle Zwecke einschl. Auskünfte aus Akten und Urkunden incl. etwaiger Kopien	75,00 € je Stunde
5.3.3	Auskünfte zu sonstigen nicht wissenschaftlichen Zwecken einschl. Auskünfte aus Akten und Urkunden incl. etwaiger Kopien	40,00 € je Stunde

§ 2

Die Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder von aufgrund der Gemeindeordnung erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung beim Bürgermeisteramt Geislingen an der Steige geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist, ohne tätig zu werden, verstreichen lässt, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind,
- der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder ein Dritter die Verfahrensverletzung gerügt hat.

Ausgefertigt:

Geislingen an der Steige, den 22.07.2020

Frank Dehmer
Oberbürgermeister